

derlichen Daten abrufen. Den Nebenarbeitgebern steht dabei nur ein Teil der ELStAM zum Abruf zur Verfügung (Steuerklasse VI, Religionszugehörigkeit und ggf. ein Freibetrag).

Sie können selbst bestimmen, welchem Arbeitgeber Ihre Daten zum Abruf bereitgestellt werden und welche Arbeitgeber davon ausgeschlossen sein sollen. Den Antrag können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen.

Aber beachten Sie: Hat der aktuelle Hauptarbeitgeber aufgrund einer Sperrung keinen Zugriff auf Ihre Daten, ist er verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern.

#### Frage: Wozu benötigt mein Arbeitgeber diese Daten?

**Antwort:** Ihr Arbeitgeber benötigt diese Daten (Lohnsteuerabzugsmerkmale) ausschließlich für die Berechnung und Abführung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags sowie ggf. der Kirchensteuer, wozu er gesetzlich verpflichtet ist.

#### Frage: Ich werde meinen Arbeitgeber im Laufe des Jahres 2011 wechseln. Was ist zu tun?

**Antwort:** In 2011 ändert sich am bisherigen Verfahren insoweit nichts. Sie müssen Ihrem neuen Arbeitgeber wie bislang Ihre Lohnsteuerkarte 2010 aushändigen.

Ab dem Jahr 2012 ist dann von Ihrer Seite grundsätzlich nichts mehr zu veranlassen. Ihr bisheriger Arbeitgeber wird seine Zugriffsberechtigung auf Ihre Daten abmelden und der neue Arbeitgeber kann dann auf Ihre Daten zugreifen.

#### Frage: Ich habe den Arbeitgeber gewechselt und der neue Arbeitgeber nimmt den Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI vor?

**Antwort:** Entweder handelt es sich um ein zweites Arbeitsverhältnis oder der bisherige Arbeitgeber hat sich noch nicht abgemeldet. Im zwei-

ten Fall sollten Sie Ihren ehemaligen Arbeitgeber darauf hinweisen. In Problemfällen können Sie auch Ihre ELStAM für den ehemaligen Arbeitgeber sperren lassen. Wenden Sie sich hierzu an Ihr Finanzamt.

#### Frage: Wie werde ich über meine ELStAM informiert?

**Antwort:** Ihr Arbeitgeber wird die ELStAM in der Lohnabrechnung ausweisen. Darüber hinaus ist das für Sie zuständige Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten ELStAM.

#### Frage: Was soll ich tun, wenn die ELStAM fehlerhaft sind?

**Antwort:** Bitte wenden Sie sich in dem Fall an Ihr Finanzamt und teilen Sie die Fehler (ggf. unter Vorlage entsprechender Nachweise) mit.

#### Frage: Wo beantrage ich, dass keine Kinderfreibeträge ausgewiesen werden?

**Antwort:** Durch den Abruf der ELStAM des Arbeitnehmers bei der Finanzverwaltung erhält der Arbeitgeber künftig auch Auskünfte über die Anzahl der Kinderfreibeträge des Arbeitnehmers. Dies kann jedoch auf Wunsch unterdrückt werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

#### Sind noch Fragen offen?

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de) oder wenden Sie sich an Ihr Finanzamt.

Saarland  
Ministerium der Finanzen

Saarland - Ministerium der Finanzen  
Am Stadtgraben 6-8, 66111 Saarbrücken  
Tel.: 06 81/501-00  
E-mail: [presse@finanzen.saarland.de](mailto:presse@finanzen.saarland.de)

Saarland  
Ministerium der Finanzen

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM WEGFALL DER LOHNSTEUERKARTE

# Die Lohnsteuerkarte wird abgeschafft!

## Was muss ich wissen ?

### Frage: Warum wird die Lohnsteuerkarte abgeschafft?

**Antwort:** Die Lohnsteuerkarte war bislang ein unverzichtbares Arbeitsmittel, um dem Arbeitgeber die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Mit Produktion, Versand und Verwaltung der Lohnsteuerkarten war jährlich ein hoher Aufwand verbunden. Durch den technischen Fortschritt lässt sich die Bereitstellung der notwendigen Informationen nun besser organisieren. Mit der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren wird das Lohnsteuerabzugsverfahren zukünftig schneller, sicherer und effizienter. Die bisherige Lohnsteuerkarte ist dann nicht mehr notwendig.

### Frage: Warum erhalte ich im Herbst 2010 keine neue Lohnsteuerkarte für das Jahr 2011?

**Antwort:** Im Rahmen der Umstellung behält die Lohnsteuerkarte 2010 mit allen Eintragungen (Steuerklasse, Kinder, Freibeträge usw.) für einen Übergangszeitraum ihre Gültigkeit. Nach Einführung des elektronischen Verfahrens wird keine Lohnsteuerkarte mehr benötigt.

### Frage: Was muss ich beim Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2011 beachten?

**Antwort:** Für das Jahr 2011 gelten einmalig sämtliche eingetragenen Freibeträge des Jahres 2010 automatisch weiter, unabhängig vom Gültigkeitsbeginn.

### Frage: Kann ich mich weiterhin für Änderungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 an meine Wohnsitzgemeinde wenden?

**Antwort:** Nein. Für alle Eintragungen und Änderungen mit erstmaliger Wirkung ab 2011 ist dann Ihr Finanzamt zuständig. Ihre Gemeinde wird nur noch Änderungen für 2010 vornehmen.

### Frage: Was mache ich, wenn ich für 2011 erstmals eine Lohnsteuerkarte benötige?

**Antwort:** Wenn Sie für das Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigen, stellt Ihnen das zuständige Finanzamt eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 in eine Ausbildungsstelle als erstes Arbeitsverhältnis eintreten. Hier kann der Arbeitgeber ohne Vorlage einer Bescheinigung die Steuerklasse I unterstellen.

### Frage: Was passiert, wenn meine Lohnsteuerkarte 2010 verloren gegangen, unbrauchbar oder zerstört worden ist?

**Antwort:** In diesen Fällen stellt Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt für das Jahr 2011 eine Ersatzbescheinigung aus.

### Frage: Was benötigt mein Arbeitgeber ab dem Jahr 2012 anstelle der Lohnsteuerkarte von mir?

**Antwort:** Anstelle der Lohnsteuerkarte benötigt Ihr Arbeitgeber ab 2012 nur noch einmalig Ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr), Ihr Geburtsdatum sowie eine Auskunft darüber, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

### Frage: Wo finde ich meine steuerliche Identifikationsnummer (IDNr)?

**Antwort:** Ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) schriftlich mitgeteilt. Sie ist auch bereits auf Ihrer Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung des Jahres 2011 oder Ihrem Einkommensteuerbescheid 2009 aufgedruckt.

Sollte dies nicht der Fall sein, haben Sie die Möglichkeit, beim BZSt die Übersendung eines Schrei-

bens mit der IdNr erneut zu beantragen (notwendige Angaben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort). Die IdNr wird aus Datenschutzgründen nicht telefonisch bekanntgegeben. Das neue Mitteilungsschreiben wird an die beim BZSt gespeicherte Anschrift versendet.

Anschrift des BZSt:

Bundeszentralamt für Steuern

53221 Bonn

E-Mail: [info@identifikationsmerkmal.de](mailto:info@identifikationsmerkmal.de)

### Frage: Welche meiner Daten sind bei der Finanzverwaltung gespeichert?

**Antwort:** Es werden keine zusätzlichen persönlichen Daten erhoben. Die Finanzverwaltung speichert nur die Informationen, die bislang schon auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge und Religionszugehörigkeit. Diese gespeicherten Angaben werden auch als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet.

Welche ELStAM gespeichert sind und welcher Arbeitgeber diese in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Sie mit Beginn des elektronischen Verfahrens jederzeit über das Elster Online-Portal [www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de) einsehen. Dazu ist eine Authentifizierung unter Verwendung Ihrer IdNr im ElsterOnline-Portal notwendig. Darüber hinaus ist Ihr Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten ELStAM.

### Frage: Welche Änderungen meiner Lohnsteuerabzugsmerkmale in 2011 muss ich dem Finanzamt anzeigen?

**Antwort:** Sie sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu Ihren Gunsten abweichen (z. B. Eintragung der Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde). Diese Verpflichtung gilt auch,

wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahrs jedoch entfällt.

Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (z. B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags können Sie beim Finanzamt beantragen.

Nach Einführung des elektronischen Verfahrens ab dem Jahr 2012 müssen sämtliche antragsgebundenen Einträge und Freibeträge erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

### Frage: Ich heirate in 2011 und möchte dann meine Lohnsteuerklasse ändern.

**Antwort:** Hierfür benötigen Sie die Lohnsteuerkarten 2010 von Ehemann sowie Ehefrau und wenden sich an das zuständige Finanzamt. Unter Angabe Ihrer IDNr und Vorlage der Heiratsurkunde wird das Finanzamt die Steuerklassenänderung vornehmen.

Ab 2012 wird nach einer Heirat die Steuerklasse IV für jeden Ehegatten nach elektronischer Mitteilung durch die Gemeinde automatisch berücksichtigt. Damit ist nur im Fall einer Änderung der Steuerklassenkombination auf III / V ein Antrag notwendig.

### Frage: Wer kann ab 2012 meine Daten abrufen und welchen Einfluss habe ich darauf?

**Antwort:** Nur Ihr aktueller Arbeitgeber (Hauptarbeitgeber) darf ihre ELStAM abrufen. Sie berechtigen ihn hierzu durch die Weitergabe ihrer IDNr und ihres Geburtsdatums.

Haben Sie mehr als einen Arbeitgeber, können auch alle weiteren Arbeitgeber (Nebenarbeitgeber) die für die Lohnsteuerberechnung erforder-